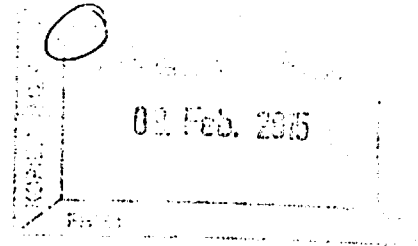




VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 A 74/14

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: bulgarisch,

vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - A/E 50/14 -

g e g e n

die Stadt Osnabrück - Fachbereich Recht -, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück, - 30-302/14 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am
03. Februar 2015 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Müller, die
Richterin am Verwaltungsgericht Conrads, den Richter Alemeyer und die ehrenamtli-
chen Richter Asplan und Gutendorf für Recht erkannt:

Der Bescheid der Stadt Osnabrück vom 23.01.2. aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist bulgarische Staatsangehörige und wurde am . 1988 geboren. Sie hat nach eigenen Angaben zwei Kinder, die bei ihrer Großmutter in Bulgarien leben.

Sie reiste erstmalig am 20.08.2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 09.10.2013 wurde die Klägerin als Prostituierte in einem Bordellbetrieb von der Polizei im Rahmen einer Durchsuchung angetroffen. Bei ihrer Vernehmung wurde festgestellt, dass sie möglicherweise ein Menschenhandelsopfer zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gewesen sein könnte. Dabei teilte die Klägerin mit, dass sie seit Anfang Mai 2013 als Prostituierte in dem Bordellbetrieb „ ' arbeite.

Mit Schreiben vom 09.10.2013 teilte Solwodi e.V., eine Hilfsorganisation zur Verbesserung der Stellung ausländischer Frauen und Kinder in Deutschland, der Beklagten mit, dass die Klägerin bei ihnen aufgenommen worden sei. Sie sei Opfer von Menschenhandel geworden und ihnen von der Polizei übergeben worden.

Mit Schreiben vom 12.11.2013 hörte die Beklagte die Klägerin zu der beabsichtigten Feststellung des Verlustes ihres Freizügigkeitsrechts an. Sie gab ihr auf, bis zum 06.12.2013 Unterlagen vorzulegen, die ihre Arbeitnehmereigenschaft oder ihre Arbeitsplatzsuche belegen.

Mit Schreiben vom 21.01.2014 wurde der Klägerin durch das Finanzamt Osnabrück-Land eine Ausfertigung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung an die Volksbank Oeynhausener Herford vom 08.01.2014 übersandt. Hiernach schuldet die Klägerin dem Finanzamt Osnabrück-Land Einkommenssteuer für das dritte und vierte Quartal 2013 in Höhe von insgesamt 182,90 Euro. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin teilte

in Finanzamt Osnabrück-Land daraufhin mit, dass der Klägerin nicht bekannt sei, überhaupt Inhaberin eines Kontos bei der Volksbank zu sein. Sie sei vielmehr Opfer von Menschenhandel und nach Deutschland verkauft worden. Sie sei zur Prostitution gezwungen worden. Die Bordellbetreiber hätten sie offensichtlich als Selbständige angemeldet, möglicherweise auch ein Konto eingerichtet. Die Klägerin wisse von alledem nichts. Ihr seien lediglich Unterlagen zur Unterschrift vorgelegt worden, ohne dass ihr erläutert worden sei, worum es im Einzelnen ginge. Sie habe aus ihrer Tätigkeit als Prostituierte auch keinerlei Einnahmen erzielt. Sämtliche Erlöse habe sie abgeben müssen.

Mit Bescheid vom 23.01.2014 stellte die Beklagte fest, dass im Fall der Klägerin die Voraussetzungen des Rechts auf Freizügigkeit entfallen seien. Die Klägerin wurde verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland bis zum 28.02.2014 zu verlassen. Die Abschiebung nach Bulgarien wurde angedroht. Die Beklagte begründete ihre Entscheidung damit, dass bisher keine Nachweise vorlägen, dass sich die Klägerin seit ihrer Einreise auf Arbeitssuche befunden oder bereits eine Arbeitsstelle gehabt hätte. Zur Sicherstellung ihres Unterhaltes habe sie Leistungen beim Jobcenter Osnabrück beantragt. Bei der Ermessensausübung stellte die Beklagte darauf ab, dass die Klägerin über keine persönlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bindungen im Bundesgebiet verfüge. Ihre Kinder würden in Bulgarien leben. Die Klägerin selbst hätte am 15.10.2013 zu Protokoll gegeben, dass sie beabsichtige, dauerhaft zu ihren Kindern nach Bulgarien auszureisen. Der Aufenthalt der Klägerin berühre Belange der Bundesrepublik Deutschland, da sie nicht in der Lage sei, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. So seien bereits öffentliche Kosten entstanden. Diese würden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch weiterhin anfallen.

Am 27.02.2014 hat die Klägerin gegen diesen Bescheid Klage erhoben. Sie trägt vor, sie sei Opfer von Menschenhandel geworden. Sie sei von ihrem eigenen Vater, einem stadtbekanntem Zuhälter, in Bulgarien vermittelt und an zwei Zuhälter übergeben worden. Von einem dieser Männer sei sie nach Deutschland gebracht worden. Innerhalb Deutschlands sei sie dann noch einmal an eine andere Bar verkauft worden. In der neuen Bar sei sie von den neuen Besitzern häufig geschlagen worden. Bei der am 09.10.2013 durchgeführten Razzia habe sie sich einem Polizeibeamten anvertraut. Im Anschluss sei sie in eine Schutzwohnung von Solwodi e.V. aufgenommen worden. Aufgrund der Misshandlungen, der Vergewaltigung durch ihren Vater und der zwangsweise herbeigeführten Prostitution habe sie große Angst, schlafe schlecht und wolle auf keinen Fall mehr nach Bulgarien zurück. Dem Bericht des Herrn Prof. Dr. [Name], einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 21.01.2014 sei zu entnehmen, dass die Intelligenz der Klägerin deutlich unterdurchschnittlich sei, die Persönlichkeitsentwicklung verzögert und das Verhalten eher kindlich. Von einer Traumatisierung sei auszugehen. Eine einfache Tätigkeit z.B. als Küchenhilfe oder ggf. auch eine Förderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen sei möglich und empfehlenswert. Zumindest humanitäre Gründe ständen der Aberkennung der Freizügigkeit einhergehend mit einer Abschiebungsandrohung entgegen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23.01.2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich im Wesentlichen auf ihre Ausführungen in dem streitgegenständlichen Bescheid.

Mit Verfügung vom 17.03.2014 hat die Staatsanwaltschaft Osnabrück festgestellt, dass ein Aufenthalt der Klägerin als Zeugin zur Sicherung des strafrechtlichen Verfahrens gegen ihre möglichen Zuhälter nicht erforderlich sei. So sei eine Aufklärung des Sachverhalts durch die Aussage der Klägerin aufgrund ihres wechselnden Aussageverhaltens nicht wahrscheinlich. Zudem sei eine Ladung - falls erforderlich - auch im Ausland möglich.

Das Verfahren des zeitgleich mit der Klage eingegangenen Gesuchs um einstweiligen Rechtsschutz (5 B 60/14) wurde nach beiderseitiger Erledigungserklärung durch Beschluss vom 02.04.2014 eingestellt.

Mit Bescheid vom 14.08.2014 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Asylanerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzstatus abgelehnt. Gleichzeitig hat es festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG gegeben sei. Die Beklagte hat der Klägerin daraufhin am 04.09.2014 eine bis zum 03.09.2016 gültige Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

Am 24.11.2014 hat das Gericht einen Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Dabei haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Auch hinsichtlich der Aussagen des Mitarbeiters des Hofes, auf dem die Klägerin derzeit wohnt, wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 23.01.2014, mit dem der Verlust des Freizügigkeitsrechts der Klägerin festgestellt wurde, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Gem. § 5 Abs. 4 FreizügG/EU kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen. Auch ein von Anfang an nicht freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger wird erst ausreisepflichtig, wenn festgestellt worden ist, dass ein Freizügigkeitsrecht nicht besteht; diese Feststellung wird auch für ursprünglich nicht Freizügigkeitsberechtigte in § 7 Abs. 1 FreizügG/EU vorausgesetzt, ohne dass sie ausdrücklich geregelt wäre, vgl. auch § 11 Abs. 2 FreizügG/EU (vgl. hierzu auch: Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, Stand: April 2014, D 1, § 5, Rn. 23 ff.).

Die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts der Klägerin durch die Beklagte stellt sich als materiell rechtswidrig dar. Dabei kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen für die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen. Denn die Beklagte hat zumindest das ihr zustehende Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt.

Zunächst einmal bestehen zumindest Zweifel an der Einschätzung der Beklagten, dass die Klägerin keine der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 FreizügG/EU erfüllt. So hat sich die Beklagte in ihrem streitgegenständlichen Bescheid weder mit dem Umstand befasst, dass das Finanzamt Osnabrück-Land die Klägerin offensichtlich als selbständig tätige Prostituierte eingestuft hatte (vgl. hierzu § 2 Abs. 2 Ziffer 2 FreizügG/EU), noch damit, dass die Klägerin dieser Tätigkeit möglicherweise unfreiwillig nachging. Des Weiteren hat sie den psychischen Zustand der Klägerin, der zumindest teilweise auch aus dem Erlebten hier in Deutschland resultieren könnte, nicht gewürdigt. Sie hat auch die mögliche Bedingung einer Erwerbsfähigkeit (vgl. §§ 7 ff. SGB II, als Abgrenzung zu den Leistungen nach dem SGB XII) oder eine (möglicherweise vorübergehende) Erwerbsunfähigkeit der Klägerin bzw. eine eventuell anzustellende Prognose nicht mit dem insbesondere europarechtlich weit auszulegenden Arbeitnehmerbegriff des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 FreizügG/EU abgeglichen. Auch der von der Beklagten aufgezeigte, alleinige Bezug von Leistungen des Jobcenters sowie die fehlende Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts sind nicht ausreichend, um die mangelnde Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU darzulegen.

Unabhängig von diesen Bedenken hat die Beklagte allerdings zumindest ihr Ermess. gem. § 5 Abs. 4 FreizügG/EU nicht ordnungsgemäß ausgeübt.

Bei der gebotenen umfassenden Ermessensausübung sind die eine Aufenthaltsbeendigung rechtfertigenden öffentlichen Belange gegen die privaten Interessen der Klägerin am weiteren Verbleib in Deutschland abzuwägen. Dabei sind, da die Verlustfeststellung die Ausreisepflicht zur Folge hat, die in § 55 Abs. 3 AufenthG genannten Umstände, die Grundrechte und die rechtsstaatlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zu beachten (vgl. Epe, in: GK-AufenthG, Stand: Juli 2014, IX - 2 § 5 FreizügG/EU, Rn. 62, m.w.N.).

Die Beklagte hat in ihrer Ermessensentscheidung die Dauer des Aufenthalts der Klägerin im Bundesgebiet sowie die Frage nach möglichen persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Bindungen im Bundesgebiet eingestellt. Sie hat außerdem berücksichtigt, dass die Kinder der Klägerin in Bulgarien leben und sie am 15.10.2013 zu Protokoll gegeben habe, dass sie beabsichtige, dauerhaft zu ihren Kindern nach Bulgarien auszureisen. Schließlich hat die Beklagte auch angeführt, dass der weitere Aufenthalt der Klägerin Belange der Bundesrepublik Deutschland berühre, da sie nicht in der Lage sei, ihren Lebensunterhalt selbständig zu sichern.

Die Beklagte hat damit zwar ansatzweise auch die Situation der Klägerin bei einer Rückkehr nach Bulgarien in den Blick genommen. Sie hat dabei aber nicht mögliche Eingliederungsschwierigkeiten einbezogen (vgl. hierzu auch: VG Regensburg, Beschl. v. 14.02.2014, RO 9 S 14.110, juris, Rn. 37), die sich gerade aus dem psychischen Zustand der Klägerin (vgl. hierzu: Fachärztliche Bescheinigung des Prof. Dr. med. vom 21.01.2014) und dem möglichen Fehlen einer Erwerbsfähigkeit ergeben könnten. Sie hat auch nicht die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in ihrer Entscheidung vom 14.08.2014 berücksichtigten Informationen des Auswärtigen Amtes vom 09.07.2014 sowie die Begründung des Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 5 AufenthG herangezogen. Ebenfalls hat sie die oben bereits auf Tatbestandsseite aufgeführten Besonderheiten im Falle der Klägerin, nämlich z.B., dass diese zur Prostitution offenbar gezwungen wurde, nicht hinreichend gewürdigt. Schließlich hat sie auch die für den Aufenthalt von Unionsbürgern vorgesehenen Regelungen des AEUV - insbesondere die besondere Bedeutung der Freizügigkeit von Unionsbürgern - sowie der Unionsbürgerrichtlinie nicht ansatzweise zum Gegenstand ihrer Entscheidung gemacht.

Dass im Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheides noch nicht alle dieser Punkte bekannt waren, ist unerheblich, da bei der gerichtlichen Überprüfung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber Unionsbürgern auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen ist. Insoweit trifft die Ausländerbehörde eine Pflicht zur ständigen verfahrensbegleitenden Kontrolle der

Unrichtmäßigkeit ihrer aufenthaltsbeendenden Maßnahme (BVerwG, Urt. v. 03.08.2004, I C 30.02, juris Rn. 30). Dass die Beklagte auch nach Durchführung eines Erörterungstermins keine neuen Ermessenserwägungen angestellt bzw. diese Ermessensfehler durch ein etwaiges Nachschieben von relevanten Ermessenserwägungen nicht versucht hat zu beheben, geht zu ihren Lasten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Str. 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen. Beides kann schriftlich oder in elektronischer Form geschehen.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Hinweis:

Näheres zum Kreis der vertretungsberechtigten Personen und zu den Anforderungen an die Begründung des Zulassungsantrags entnehmen Sie bitte §§ 67, 124, 124 a VwGO. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzun-

gen zu beachten (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Ju vom 21.10.2011 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 21.10.2013).

Müller

Conrads

Alemeyer